

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick



Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick (Hundesteuersatzung) beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

## Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frankenblick (Hundesteuersatzung) vom 05.09.2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 10/2014 am 12.09.2014) wird wie folgt geändert:

„Der § 3 wird durch folgenden § 3 ersetzt:

## § 3 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt jährlich:

- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| – für den ersten Hund     | 50,- € |
| – für den zweiten Hund    | 60,- € |
| – für jeden weiteren Hund | 70,- € |

(2) Der Steuersatz beträgt abweichend von Abs. 1 Satz 1 für das Halten von gefährlichen Hunden jährlich:

- |                                        |          |
|----------------------------------------|----------|
| – für den ersten gefährlichen Hund     | 350,- €  |
| – für jeden weiteren gefährlichen Hund | 450,- €. |

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund Ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

**Pitbull-Terrier, Staffordshire Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier sowie Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

Weiterhin gefährliche Hunde in diesem Sinne sind Hunde, die vom Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich eingestuft sind.

(3) Die Steuer wird für das Jahr 2017 anteilig erhoben.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Frankenblick, den 14.06.2017

- Siegel -

Jürgen Köpper  
Bürgermeister